

den Wortlaut halten, uns immer vergegenwärtigen müssen, dass die Uebung der zugestandenen Befugnisse doch immer innerhalb der Schranken bleibend zu fassen ist, welche durch das dem Reiche verbleibende Eigenthum der Verfügung über das Reichskirchengut überhaupt gezogen sind (vgl. §. 29).

Finden wir überaus häufig erwähnt, dass der König einen eingegangenen Tausch bestätigt, so ergibt sich freilich nicht unmittelbar, dass eine solche Bestätigung zur Gültigkeit nöthig war. In vielen Fällen lassen aber die besondern Umstände keinen Zweifel. So wird wohl darauf hingewiesen, dass die Bestätigung erfolgt, weil es sich um Reichskirchen handelt. Der Kaiser bestätigt 973 einen Tausch zwischen Magdeburg und Fulda, *quoniam utriusque loci tuitio vel defensio nobis pertinent* (Cod. dipl. Anhalt. 1, 43). Auch wird die Nothwendigkeit wohl ausdrücklich betont. Bezüglich eines Tausches zwischen dem Bischof von Speier und seinem Capitel sagt der Kaiser 1114: *Quod quia absque nostro consensu et voluntate fieri non potuit, res ad nos delata est et diligenter examinata complacuit*; er bestätigt ihn, aber unter Hinzufügung einer das Interesse des Capitels genügender wahren Bestimmung (Dümge Reg. Bad. 121). Um dieselbe Zeit wird ein ursprünglich dem Kloster Moyennoutier gehöriges, dann dem Herzoge zugewiesenes Gut vor den Fürsten mit Einwilligung des Kaisers vertauscht, *quoniam aliter fieri non licebat* (Calmet H. de Lorr. 2, 76).

Dass es sich da um eine allgemeine, nicht etwa auf bestimmte Güter beschränkte Befugniss handelt, tritt insbesondere auch hervor, wenn Tausch von vornherein gestattet wird, aber unter Vorbehalten, welche das als Ausnahme erscheinen lassen. So gestattet der König 848 dem Abte von Lorsch, Kirchengut zu vertauschen, aber nur zum Nutzen der Kirche und nur bis zum Betrage von drei Mansen; *si vero plus fuerit ad commutandum, ad nostram interrogationem veniat* (Mon. Germ. 21, 366). Zu Gunsten des Klosters Salem bewilligt der Kaiser 1187 dem Abte von Reichenau, demselben Güter vertauschen zu dürfen; K. Philipp dehnt das 1200 auf alle dem Reiche gehörenden Kirchen, Vasallen und Ministerialen aus (Böhmer Acta 148; Bresslau Dipl. centum 73). Unbefugten Tausch konnte der König, wie jede andere Veräußerung für nichtig erklären. Einer der Ottonen befahl allen Bischöfen, *ut inlegales iniustasque*